

Der Handwerkskammerbeitrag und der Ausbildungsbeitrag für das Rechnungsjahr 2016 wurden durch Beschluss der Vollversammlung vom 4. November 2015 wie folgt festgesetzt:

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag (§ 3 Abs. 1 der Beitragsordnung)

1) der Grundbeitrag beträgt:

Staffel	
1.	120,50 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2013 bis 8.000,00 EUR
2.	180,74 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2013 8.000,01 EUR - 19.000,00 EUR
3.	361,49 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2013 über 19.000,00 EUR
4.	555,00 EUR a) Juristische Personen (auch ausländischen Rechts) b) Personengesellschaften, bei denen mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist (auch ausländischen Rechts)

2) der Zusatzbeitrag beträgt:

1,12 % vom Ertrag / Gewinn 2013 unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 19.000,00 EUR

Bei gemischt-gewerblichen Betrieben wird der Freibetrag vom Gesamtertrag/ -gewinn abgesetzt

Bei den unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften wird kein Freibetrag berücksichtigt.

3) der Ausbildungsbeitrag:

Zur anteiligen Finanzierung der Kosten der überbetrieblichen Unterweisungen für Lehrlinge (Auszubildende) in Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer Aachen ist von allen eingetragenen Betrieben, für deren Gewerke Ausbildungsverordnungen existieren, ein Ausbildungsbeitrag zu erheben, der gleichzeitig mit dem Handwerkskammerbeitrag erhoben wird.

Ausgenommen von der Erhebung des Ausbildungsbeitrages sind die Gewerke mit einer tarifvertraglich oder gesetzlich geregelten Finanzierung der überbetrieblichen Unterweisung. Der Ausbildungsbeitrag deckt die Kosten der beschlossenen bzw. angeordneten überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen ab.

3.a Für das Jahr 2016 setzt sich der Ausbildungsbeitrag zusammen aus einem einheitlichen Sockelbeitrag in Höhe von: 66,30 EUR je Betrieb

3.b und einem Ausbildungszusatzbeitrag in Höhe von:

Staffel	
1.	0,00 EUR für Betriebe - außer die unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften - mit einem Ertrag / Gewinn 2013 bis 18.410,00 EUR
2.	104,50 EUR für Betriebe - außer die unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften - mit einem Ertrag / Gewinn 2013 18.410,01 EUR - 20.450,00 EUR
3.	150,13 EUR für Betriebe - außer die unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften - mit einem Ertrag / Gewinn 2013 20.450,01 EUR - 22.500,00 EUR
4.	150,13 EUR für alle unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften mit einem Ertrag / Gewinn 2013 bis 22.500,00 EUR
5.	192,14 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2013 22.500,01 EUR - 24.540,00 EUR
6.	234,19 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2013 24.540,01 EUR - 28.630,00 EUR
7.	259,45 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2013 28.630,01 EUR - 69.540,00 EUR
8.	350,00 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2013 über 69.540,00 EUR

3.c Der Ausbildungsbeitrag (Sockel- und Ausbildungszusatzbeitrag) erhöht sich in nachstehenden Handwerken um folgende Prozentsätze:

Staffel		Staffel	
9.	Friseure, Kälteanlagenbauer 10 %	13.	Elektrotechniker, Landmaschinenmechaniker 120 %
10.	Hörgeräteakustiker 30 %	14.	Installateur und Heizungsbauer 190 %
11.	Bäcker, Maler und Lackierer 40 %	15.	Karosserie und Fahrzeugbauer 200 %
12.	Tischler 100 %	16.	Klempner 240 %
		17.	Behälter- und Apparatebauer, Büchsenmacher, Feinwerkmechaniker, Kraftfahrzeugtechniker, Metallbauer, Schneidwerkzeugmechaniker 250 %

Die Beiträge nach Staffel 1 und Staffel 4 des Grundbeitrages sowie Staffel 4 des Ausbildungszusatzbeitrages sind auch bei einem ausgewiesenen Verlust aus Gewerbebetrieb zu zahlen - Mindestbeitrag -. Der Mindestbeitrag ist auch bei einer Beitragsteilung zu entrichten.

Der Handwerkskammerbeitrag und der Ausbildungsbeitrag für das Rechnungsjahr 2016 wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass IA2-31-02/01 (2016) vom 19. November 2015 genehmigt.